Neues zur Bezahlung nach Dienstaltersstufen
(Verbot einer altersdiskriminierenden Besoldung/Seniorität)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 30. Oktober 2014 festgestellt, dass die Besoldung nach Lebensalter eine Altersdiskriminierung darstellt, Beamte haben jedoch gleichwohl keinen Anspruch auf eine Einstufung in eine höhere oder gar höchste Dienstaltersstufe, sondern nur – im Falle der Geltendmachung bis zum 8. November 2011 – in Höhe von 100,00 Euro monatlich bis zum Inkrafttreten einer europarechtskonformen besoldungsrechtlichen Neuregelung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in drei dieser Verfahren (2 C 3.13, 2 C 6.13 und 2 C 32.13) nunmehr die Urteilsgründe veröffentlicht.

Allgemeine Vorbemerkungen

Der EuGH hatte mit Urteil vom 19. Juni 2014 entschieden, dass die Bemessung des Grundgehalts nach Lebensalter in Berlin eine Altersdiskriminierung darstellt. Artikel 2 und Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG stehen jedoch nicht einem Überleitungsrecht entgegen, welches zur Besitzstandswahrung auf dem bis dato erworbenen Grundgehalt aufbaut. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts festzustellen, wann die Voraussetzungen für einen unionsrechtlichen Haftungsanspruch erfüllt sind.

Von dieser Rechtsprechung sind nach Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenz ab 1. September 2006 der Bund und alle Länder – jeweils nach Maßgabe der Ausübung ihrer Gesetzgebung im Besoldungsrecht – in unterschiedlicher Weise betroffen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 30. Oktober 2014 (vgl. dbb Info Nr. 56/2014) in insgesamt 15 Revisionsverfahren – von denen zwei vom dbb geführt wurden – klargestellt, ob und in welcher Höhe Beamten wegen der früheren diskriminierenden Wirkung der besoldungsrechtlichen Bestimmungen nach nationalem Recht und unionsrechtlichen Grundsätzen Ansprüche auf höhere Besoldung, Schadenersatz oder Entschädigung zustehen. Unmittelbar betroffen waren Beamte aus den Bundesländern Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie Soldaten.

Dabei war als Besonderheit im Freistaat Sachsen auch zu klären, ob und inwieweit eine rückwirkende Änderung von besoldungsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, mit denen der Gesetzgeber den Anforderungen der Richtlinie 2000/78/EG Rechnung tragen will.

Das Bundesverwaltungsgericht hat u. a. ausdrücklich festgestellt:

1. Die Besoldung der Beamten der Besoldungsordnung A nach den §§ 27 und 28 BBesG a. F. 2002 benachteiligt Beamte unmittelbar aufgrund ihres Lebensalters.
2. Eine Einstufung der betroffenen Beamten in eine höhere oder gar in die höchste Dienstaltersstufe ihrer Besoldungsgruppe zum Ausgleich dieser ungerechtfertigten Diskriminierung ist jedoch ausgeschlossen, da kein gültiges Bezugssystem besteht, das als Grundlage für die begehrte Einstufung herangezogen werden kann.
3. Die Voraussetzungen des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs wegen des Verstoßes der §§ 27 und 28 BBesG a. F 2002 gegen die Richtlinie 2000/78/EG sind erst ab Verkündung des Urteils des EuGH in Sachen Hennigs und Mai (Rs. C-297/10 und C-298/10) am 8. September 2011 erfüllt.
4. Für vorhergehende Zeiträume besteht „nur" ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf angemessene Entschädigung aus § 15 Abs. 2 AGG, der mit Inkrafttreten des AGG ab 18. August 2006 die Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Richtlinie 2000/78/EG beinhaltet und damit als

Anspruchsgrundlage für Entschädigungsleistungen von Opfern heranzuziehen ist.

5. Als angemessene Entschädigung bezeichnet das Bundesverwaltungsgericht in einer für alle Besoldungsgruppen einheitlichen pauschalisierenden Festlegung eine Höhe von maximal 100,00 Euro monatlich bis zur Überleitung in ein neues, unionsrechtlich beanstandungsfreies Besoldungssystem in dem jeweiligen Land bzw. beim Bund.
6. Für das Bestehen eines Anspruchs setzt § 15 Abs. 4 AGG eine schriftliche Geltendmachung binnen zwei Monaten nach der Benachteiligung voraus.
7. Diese Geltendmachung ist als erfüllt anzusehen, wenn der Schuldner aus dem Schreiben die Auffassung des Antragsstellers entnehmen kann, wegen seines Verhaltens bestünden Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.
8. Bei unsicherer oder unklarer Rechtslage beginnt die zweimonatige Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG erst mit der objektiven Klärung der Rechtslage durch eine höchstrichterliche Entscheidung, hier also am 8. September 2011 (vgl. Ziffer 3).
9. Hat der Beamte die Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG gewahrt, ist der Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung von nicht unmittelbar durch Gesetz begründeten Ansprüchen nicht ergänzend anwendbar.

Aufgrund dieser Grundsätze hat das Bundesverwaltungsgericht in den bislang veröffentlichten Urteilen den Klägern eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro (Rechtskreis Sachsen – 2 C 3.13) und in Höhe von 5.550,00 (Rechtskreis Sachsen-Anhalt – 2 C 6.13) zugesprochen.

Die unterschiedliche Höhe der Erstattungsansprüche ist der Tatsache geschuldet, dass zwar in beiden Fällen der Beginn des Anspruchs mit Inkrafttreten des AGG und damit mit der Schaffung der Anspruchsgrundlage des § 15 Abs. 2 AGG für immaterielle Schäden bei einer ungerechtfertigten Benachteiligung am 18. August 2006 festgesetzt wurde, jedoch haben der Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten ein neues europarechtskonformes Besoldungssystem erlassen.

So wurde durch den Freistaat Sachsen mit Art. 28 Abs. 3 des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 rückwirkend zum 1. September 2006 die Besoldung europarechtskonform – weg von einem Aufstieg nach Dienstalter hin zu einem nach Erfahrungsstufen – geändert, so dass nur für einen halben Monat ein Erstattungsanspruch bestand (100,00 Euro, für einen halben Monat 50,00 Euro). Diese rückwirkende Inkraftsetzung wurde vom Bundesverwaltungsgericht – entgegen der klägerischen Ansicht – als verfassungsrechtlich zulässig angesehen.

Demgegenüber hat das Land Sachsen-Anhalt die Umstellung des Besoldungssystems mit dem Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (Besoldungsneuregelungsgesetz Sachsen-Anhalt – BesNeuRG LSA) zum 1. April 2011 vorgenommen, sodass dem Kläger für die Zeit ab 18. August 2006 bis einschließlich 31. März 2011 ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 100,00 Euro monatlich zuerkannt wurde (55,5 Monate x 100,00 Euro = 5.550,00 Euro).

Dabei wurde auch festgestellt, dass die einmaligen Antragstellungen der Kläger im Jahr 2009 zur Fristwahrung ausreichend waren. Mit diesen Antragstellungen im Jahr 2009 wäre sowohl die dreijährige Verjährungsvorschrift des §§ 194 ff. BGB für den Zeitraum ab 2006, aber auch die zweimonatige Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG gewahrt.

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 AGG muss der Anspruch nach § 15 Abs. 2 AGG innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht werden, wobei die Frist zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Kläger von der Benachteiligung Kenntnis erlangt. Kenntnis von der Benachteiligung ist bei einem Beschäftigten dann anzunehmen, wenn die anspruchsbegründenden Tatsachen bekannt sind. Nicht erforderlich ist es demgegenüber, dass aus diesen Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse gezogen werden. Bei unsicherer und zweifelhafter Rechtslage ist die objektive Klärung der Rechtslage durch höchstrichterliche Entscheidungen maßgeblich. Die ist im vorliegenden Fall durch die Verkündung des Urteils des EuGH in Sachen Hennigs und Mai (Rs. C-297/10 und C-298/10) am 8. September 2011 erfolgt.

Durch die Initiative der DSTG Sachsen wird gegen das Urteil BVerwG 2 C 32.13 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt, insbesondere um die Rückwirkungsproblematik im Freistaat Sachsen zu überprüfen.

In den Verfahren 2 C 36.13, 2 C 38.13, 2 C 39.13 und 2 C 47.13 liegen die schriftlichen Urteilsgründe demgegenüber noch nicht vor. In diesen Verfahren hatte das Bundesverwaltungsgericht die Klagen von Bundesbeamten (Soldaten) vollumfänglich abgewiesen. Aus den dort zu erwartenden Urteilsgründen werden sich kaum grundsätzlich neue Erkenntnisse gewinnen lassen, jedoch werden sich ggf. weitere Einzelheiten zu den Geltendmachungsfristen ergeben.

Angesichts der Tatsache, dass in Bund und Ländern jeweils eigenständige besoldungsrechtliche Regelungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten getroffen wurden und damit auch unterschiedliche Erstattungsansprüche bestehen, kann keine einheitliche abschließende Beurteilung für alle Länder getroffen werden.
Auch ist zu beachten, dass noch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin (Vorabentscheidungsersuchen des VG an den EuGH, vgl. dbb Info Nrn. 69/2012, 75/2012 und 46/2013) in den Verfahren gegen das Land Berlin und gegen den Bund offen ist, da in diesen Fällen eine Zurückweisung durch den Europäischen Gerichtshof erfolgt ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt können aus den bislang vorliegenden Urteilsgründen folgende Konsequenzen gezogen und weitere Vorgehensweisen empfohlen werden:

1. Nach den Urteilen des BVerwG haben Beamte in allen Rechtskreisen Anspruch auf eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG, wenn entsprechende Anträge auf altersdiskriminierungsfreie Besoldung gestellt wurden. Der Entschädigungsanspruch unterliegt dabei der dreijährigen Verjährungsfrist.
2. Gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 2 C 32.13 vom 30. Oktober 2014 (Sachsen) wird Verfassungsbeschwerde beim

Bundesverfassungsgericht eingereicht. Damit soll insbesondere geklärt werden, ob die rückwirkende Einführung einer Erfahrungsstufenbesoldung (mit der Konsequenz einer Beseitigung von Entschädigungsansprüchen) verfassungskonform ist.

Die DSTG Sachsen hat darauf hingewirkt, dass die laufenden Verfahren bei der Bezügestelle weiterhin ruhend gestellt werden.

Vorerst ist Nichts zu veranlassen.